Bebauungsplan Nr. 26 „Hirschwiese“

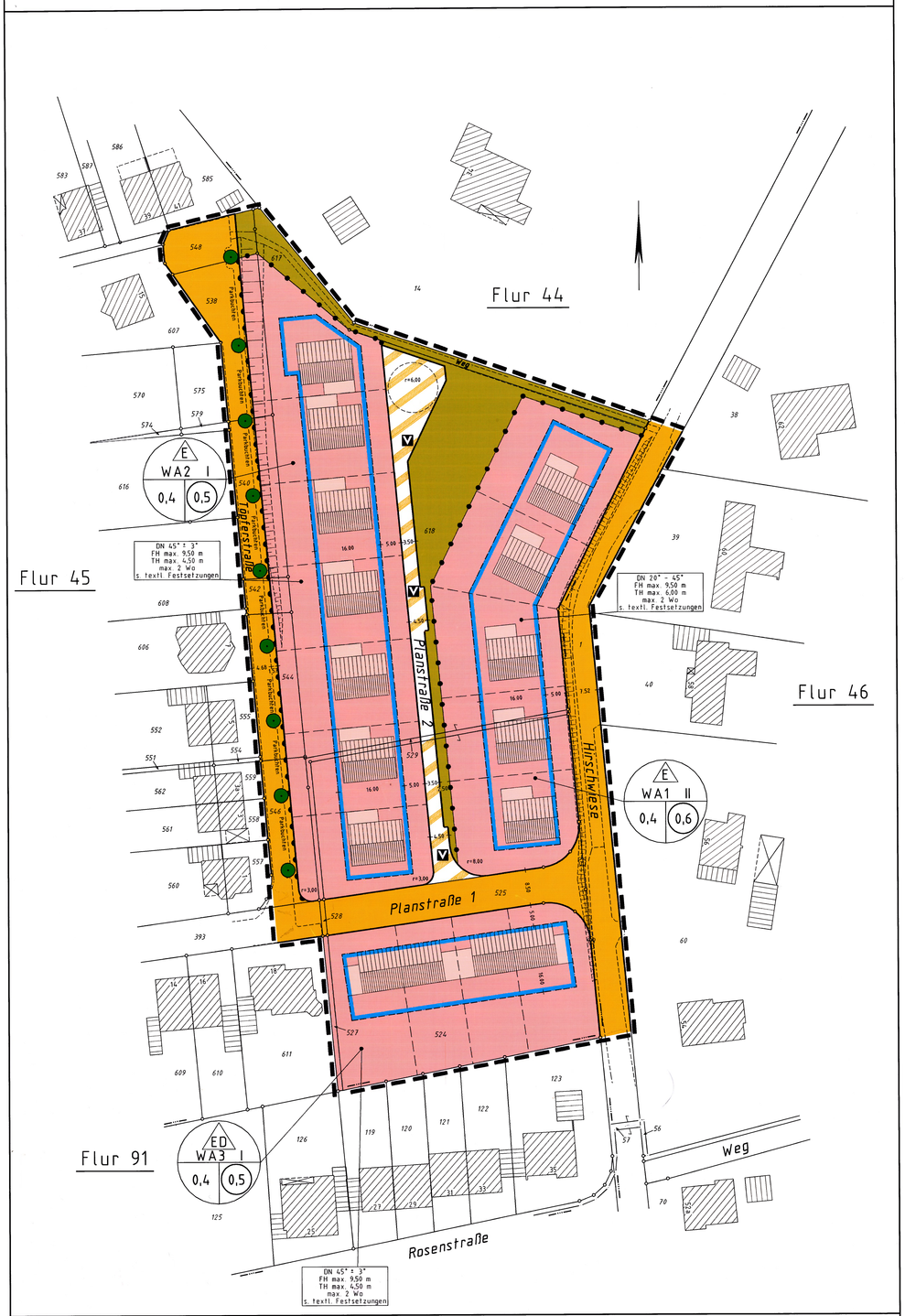

VERFAHRENSRECHTLICHER NACHWEIS

Entwurf und Anfertigung Stadt Selm Planungsamt Planungsstand: **17.01.2002** Selm, 28. Mai 2002 Die Bürgermeisterin Im Auftrag	Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.1980. Stand der Katasterkarte (mit örtlicher Überprüfung vom 19.07.2001) Haltern, **24.06.2002** Dipl.-Ing. Paßmann Öffl. best. Vermessungsingenieur H.- J. Paßmann (ÖbVI)	Dieser Plan ist gem. § 2 I BauGB durch den Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rats der Stadt Selm vom **13.04.1999** aufgestellt worden. Selm, 28. Mai 2002 Die Bürgermeisterin
Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 I BauGB ist durch den Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rats der Stadt Selm vom **13.08.2001** für die Dauer von 3 Wochen durchgeführt worden. Selm, 28. Mai 2002 Die Bürgermeisterin	Der Bau- und Planungsausschuss des Rats der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom **17.01.2002** gem. § 3 II BauGB die Offenlegung dieses Planes mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung und Umweltbericht beschlossen. Selm, 28. Mai 2002 Die Bürgermeisterin	Dieser Plan hat gem. § 3 II BauGB ab dem **20.02.2002** für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am **11.02.2002** gem. § 3 II BauGB ortsüblich bekanntgegeben. Selm, 28. Mai 2002 Die Bürgermeisterin
Nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom **16.05.2002** diesen Plan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Selm, 28. Mai 2002 Die Bürgermeisterin	Hiermit wird beurkundet, dass der textliche bzw. zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Willen des Rats der Stadt Selm übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umstände beachtet worden sind. Selm, 28. Mai 2002 Die Bürgermeisterin	Der Beschluss dieses Bebauungsplans wurde am **04.06.2002** öffentlich bekannt gemacht. Selm, 08. Juli 2002 Die Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

Festsetzungen
nach § 9 BauGB

I. Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WA1, WA2, WA3	Nutzungsbereiche - siehe textl. Festsetzungen -
2 Wo	Zahl der höchstzulässigen Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

II. Maß der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

(0,5) / (0,6)	Geschossflächenzahl
0,4	Grundflächenzahl inklusive der Grundflächen von 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO), 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)
I	Zahl der Vollgeschosse -Höchstmaß-
II	Zahl der Vollgeschosse -Höchstmaß-
FH max.	maximale Firsthöhe baulicher Anlagen bezogen auf die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche
TH max.	maximale Traufhöhe baulicher Anlagen bezogen auf die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche

III. Bauweise, Baugrenze, Baulinie
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

	Baugrenze
E	nur Einzelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

IV. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsflächen
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V	Verkehrsberuhigter Bereich

IV.1 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB

	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

V. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

	öffentliche Grünfläche

VI. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

	zu erhaltende Bäume

VII. Gestaltungsfestsetzungen
nach § 86 BauONW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

DN 45° ± 3°	zulässige Dachneigung
DN 20° - 45°	zulässige Dachneigung in WA1

VIII. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestandsdarstellungen, nachrichtliche Übernahmen, Vorschläge

	Flurgrenze
	vorhandene Flurstücksgrenze
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	vorhandene Topographie hier: Nutzungsartengrenze
	vorhandene Topographie hier: Fahrbahnkante
	vorhandene Topographie hier: Baum
	vorhandene Gebäude
	möglicher Gebäudestandort
573	Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Das allgemeine Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Selm "Hirschwiese" unterteilt sich in drei Nutzungsbereiche - WA 1 bis WA 3. Die folgenden Festsetzungen gelten für alle Bereiche, es sei denn, sie sind explizit einzelnen Bereichen zugeordnet.

1. AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW

1.1 Dachneigung
Die vorgeschriebene Dachneigung ist dem Planeintrag zu entnehmen. In den Bereichen WA2 und WA3 dürfen die Werte um maximal 3 Grad über- oder unterschritten werden. In allen Bereichen können Gebäudeteile und Nebengebäude sowie Garagen und Carports die vorgeschriebene Dachneigung über- oder unterschreiten oder als Flachdach ausgebildet werden.

1.2 Höhe der baulichen Anlagen
Die zulässigen Traufe- und Firsthöhen der Hauptbaukörper sind dem Planeintrag zu entnehmen. Die Traufhöhe wird gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut und der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Die Firsthöhe wird gemessen zwischen Oberkante First und der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

1.3 Doppelhäuser
Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung und Firsthöhe zulässig. Die Außenwandmaterialien müssen aufeinander abgestimmt sein.

1.3 Dachgauben / Dacheinschnitte
Dachgauben und -einschnitte sind zulässig. Die Gesamtlänge von Dachgauben oder Dacheinschnitten darf insgesamt nicht mehr als 3/5 der zugehörigen Traufenlänge betragen. Die Seitenwände der Dachgauben müssen von den freien Giebeln mindestens 1,25 m entfernt bleiben. Für Dacheinschnitte gilt gleiches.

1.5 Baumaterialien
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Baumaterialien zulässig bzw. unzulässig:

Fassade:	**Zulässig** sind: Verblendung oder Putz auch in Kombination mit Holz- oder Metallverkleidung **Unzulässig** sind: Verkleidungen aus Wellplatten oder Werkstoffimitaten, Kunststoff, Keramikplatten, Mosaiksteinen, Sicht- oder Waschbeton und die Verwendung von Glasbausteinen
Dach:	**Zulässig** sind: Tonziegel oder Betondachsteine; bei Pultdächern sind zudem Metalleindeckung und Faserzementplatten zulässig; Gründächer sind ebenfalls zulässig. **Unzulässig** sind: Werkstoffimitate aus Kunststoff oder bitumin ierten Pappen
Dachgauben:	Die Dachgauben müssen dem Farbton des jeweiligen Daches angepaßt sein.

1.6 Gestaltung von Garagen
Garagen sind hinsichtlich des Außenwandmaterials und der Farbgebung dem jeweiligen Wohngebäude anzupassen.

2. GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE, BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER
§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW

2.1 Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Abfallbehälter sind mit Hecken, Abpflanzungen von Sträuchern oder immergrünen Kletterpflanzen mit Rankgerüsten abzuschirmen. Bei Gehölzen sind Pflanzen der Gehölzliste (sh. Pflanzenliste) zu verwenden.

2.2 Zufahrtsflächen für Garagen und Stellplätze sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zufahrten sind aus Rasenlochsteinen, Fahrspuren oder gleichwertigen, wasserdurchlässigen Ersatzlösungen herzustellen.

3. GESTALTUNG DER NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

3.1 Einfriedungen
Die Grundstücke dürfen nur mit Hecken aus heimischen Gehölzen eingefriedet werden (sh. Pflanzenliste).
Im Bereich der Vorgärten darf die Hecke eine Höhe von max. 0,8 m erreichen. Die Höhe der Hekke ist auf die Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zu beziehen. Bei Eckgrundstücken können hinsichtlich der Höhe Ausnahmen zugelassen werden. Hecken dürfen auf der dem Haus zugewandten Seite von Zäunen begleitet werden.

3.2 Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen
Auf den nicht überbaubaren Flächen sind innerhalb der Vorgärten Garagen oder Nebenanlagen unzulässig. Als Vorgarten gilt die zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze gelegene Fläche eines Grundstücks. Bei Grundstücken an zwei Straßen und in begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden.

4. ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN
§ 23 BauNVO

4.1 Herausstretende Gebäudeteile
Gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO dürfen aus der Gebäudefront heraustretende Teile von Gebäuden die Baugrenze bis zu 1,50 m überschreiten. Eingangsüberdachungen, Überdachungen von Kfz-Stellplätzen u. ä. Gebäudeteile dürfen in Ausnahmefällen das Maß von 1,50 m überschreiten.

5. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB

5.1 Pflanzenverwendung
Es sollten innerhalb des Bebauungsplangebietes und insbesondere für die im folgenden genannten Bepflanzungsmaßnahmen nur Bepflanzungen entsprechend dem ökologischen Fachbeitrag sowie der beigefügten Pflanzliste verwendet werden.

5.2 Erhaltung von Gehölzbeständen
Die als Straßenbäume an der Töpferstraße gepflanzten Stiel-Eichen sind zu erhalten.

5.3 Öffentliche Grünflächen
Auf der im Plan so festgesetzten Fläche sind Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gemäß ökologischem Fachbeitrag (sh. Pflanzenliste) sowie die Rückhaltung von Oberflächenwasser vorzunehmen.

5.4 Baumpflanzungen
Bei einer Grundstücksgröße bis 250 m² ist ein Solitärbaum II. Ordnung zu pflanzen. Auf jedem Grundstück mit einer Größe von 250 - 500 m² ist mindestens ein hochstämmiger Solitärbaum I. Ordnung oder sind mindestens zwei Obstbäume oder Solitärbäume II. Ordnung zu pflanzen und zu erhalten. Bei einer Grundstücksgröße von über 500 m² verdoppelt sich die Anzahl der zu pflanzenden Bäume (sh. Pflanzenliste).

6. BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz NRW

Die Regenwassernutzung (Zisternen) bleibt von den folgenden Regelungen unberührt.

6.1 Gestaltung der Außenanlagen
Bei der Gestaltung und Nutzung der privaten Gärten ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen. Das Oberflächenwasser der befestigten Flächen von privaten Außenanlagen ist auf den Grundstücken zu versickern.

6.2 Beseitigung des Niederschlagswassers von Dachflächen
Die Entwässerung von Dachflächen (Wohnhaus, Carport usw.) erfolgt über Gräben, Mulden oder Regenwasserleitung.

6.3 Regenrückhaltebecken
Im zentralen Teil innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche am Ende der Planstraße 2 erfolgt eine Regenrückhaltung.

HINWEISE

1. **Schutz von Bodendenkmälern**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdekkungsstätte ist min. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NW), falls dieser nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. **Wiederverwendung des Bodenaushubs**
Im Zuge der Baumaßnahmen anfallender, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst auf den Baugrundstücken bzw. im Bereich des Baugebietes wiederzuverwenden. Die Ergebnisse des Bodengutachtens (siehe Begründung Kapitel 9) sind hierbei zu beachten.

3. **Schutz des Mutterbodens**
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zur erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schüt-zen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden von Bau- und Betriebsflächen abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit von über 8 Wochen zu begrünen.

4. **Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen**
Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinie für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 1829 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

5. **Anlagen für erneuerbare Energien**
Um eine (nachträgliche) Leitungsführung zwischen Photovoltaik-/Solarkollektoranlagen und anderen Anlagenteilen zu erleichtern, wird den Bauherren empfohlen, bei der Gebäudeplanung vorsorglich einen Leitungsschacht vorzusehen.

6. **Wandbegrünung**
Es wird empfohlen, bei der Errichtung baulicher Anlagen mindestens 30 % der Fassaden der Hauptgebäude und mindestens 50 % der Außenwände von Carports und Pergolen mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Kletterpflanzen sollten mit einem Abstand von 2 m gepflanzt werden (sh. Pflanzenliste).

7. **Dachbegrünung**
Flachdächer mit einer Neigung bis 10 Grad (Garagen, gedeckte Carports usw.) sollten mit einer Dachbegrünung versehen werden.

8. **Möglichkeiten der Wassereinsparung**
Für die Wohnbauflächen sollte die Regen- oder Brauchwassernutzung vorgesehen werden. Das Fassungsvermögen von Zisternen sollte je Wohneinheit oder 100 m² Wohnfläche mit 4 m³ angesetzt werden. Das Regenwasser kann in Zisternen und Regentonnen gesammelt und für Gartenbewässerung, WC-Spülung oder Waschmaschine genutzt werden.

9. **Altlasten**
Altlasten sind im Gebiet nicht bekannt.
Aufgrund der planerischen Sorgfaltspflicht wird jedoch empfohlen, bei begründetem Verdacht in der Bauphase unverzüglich Kontakt mit dem Kreis Unna als Untere Abfallbehörde/Altlasten aufzunehmen.

10. **Bergbauliche Einwirkungen**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes könnte zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Den Bauherren wird daher empfohlen, im Zuge der Gebäudeplanung mit der Deutschen Steinkohle AG in Herne, Shamrockring 1 44623 Herne, Kontakt aufzunehmen.

11. **Umweltverträglichkeitsprüfung**
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine UVP durchgeführt.

12. **Eingriff / Ausgleich**
Der aufgrund des Bebauungsplanes erfolgende Eingriff in die Natur und Landschaft wird durch Kompensation auf externen Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

PFLANZENLISTEN:

L. 1 Bäume I. Ordnung	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
in feuchteren Bereichen	
Alnus glutinosa	Schwarze-Erle
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Salix alba	Silber-Weide

L. 2 Baumarten II. Ordnung:	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

L. 3 Kletterpflanzen für Wandbegrünungen	
Clematis vitalba	Waldrebe
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Euonymus fortunei "Vegetus"	Kletter-Spindel
Hedera helix	Efeu
Hydrangea hortensis	Kletterhortensie
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Lonicera hennryi	Henrys-Geißblatt
Lonicera caprifolium	Durchwachs. Geißblatt
Parthenocissus inserta	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolium	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich

L. 4 Strauchartenfür freiwachsende oder geschnittene Hecken	
Amelanchier laevis	Kahle Felsbirne
Caragana arborescens	Erbsenstrauch
Carpinus betulus	Hainbuche (x)
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrif. Weißdorn (x)
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster (x)
Mespilus germanica	Mispel
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa arvensis	Kriechende Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa dumetorum	Hecken-Rose
Rosa rubiginosa	Apfel-Rose
Rubus fruticosus agg.	Echte Brombeere
Rubus ideaus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Graue Weide
Salix repens "argentea"	Kriech-Weide
Sarothamnus scoparius	Besenginster
Syringa vulgaris	Gartenflieder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Immergrüne	
Ilex aquifolium	Stechpalme
Juniperus communis	Wacholder (x)
Taxus baccata	Eibe
(x) für Schnitthecken geeignet	

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW 1999 S. 386), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZ V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), in der derzeit gültigen Fassung.

Landschaftsgesetz (LG NW) vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), Neufassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 296), in der derzeit gültigen Fassung.

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NRW) Rd. Erl. des Innenministers vom 20.12.1978 - IDZ - 7120

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2001 (BGBl. I S. 1950), in der derzeit gültigen Fassung.

Stadt Selm
Planungsamt

Entwurf
Bebauungsplan
Nr. 26

„Hirschwiese“

Stand: 17.12.2001

Gemarkung: Bork
Flur: 45

Maßstab 1:500

Übersicht 1:5000

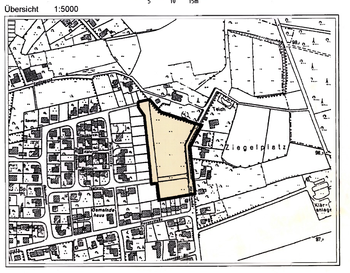

Technische Bearbeitung:
Öffentlich best. Vermessungsingenieure
Dipl.- Ing. Hubert Middrup
Dipl.- Ing. Hans-Jochem Paßmann
Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See
Tel.: 02364/9398-0 Fax.: 02364/9398-12 und -22
E-Mail: oebvi@vermessung-mp.de

Entwurfsbearbeitung:
Bau- und Stadtbaubüro Münster
ARCHPLAN
Gildenstraße 2g, 48157 Münster
Tel.: 0251/14180-0 Fax.: 0251/14180-18
E-Mail: archplan-muenster@t-online.de

bp014253